

Allgemeine Geschäftsbedingungen PV (Miete)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VERBUND AG („VERBUND“) für die Miete von Photovoltaikanlagen inkl. Zubehör und Erweiterungskomponenten.
Gültig ab 13.10.2021.

1. Vorbemerkungen, Geltungsbereich, Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsabschluss

1.1. Die Darstellung und das Anpreisen der PV-Anlage inkl. Zubehör und von Erweiterungskomponenten auf der Website von VERBUND, im jeweils aktuellen Produktblatt oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Einladung auf Abgabe eines Angebotes durch den:die Kund:in dar.

1.2. Über den Bestell-Button auf der Website von VERBUND gibt der:die Kund:in ein verbindliches Angebot zur Miete der PV-Anlage inkl. Zubehör und allfällig ausgewählter Erweiterungskomponenten sowie zum gleichzeitigen Abschluss des im Leistungspaket gemeinsam enthaltenen Stromliefer- und Stromabnahmevertrages ab. VERBUND ist völlig frei, dieses Angebot binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.3. Für den allenfalls geschlossenen Mietvertrag gelten die Angaben im Angebot des:der Kund:in („Angebotsformular“) sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese AGB gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen auf dem Gebiet der Republik Österreich über die Miete einer PV-Anlage inkl. Zubehör und allfälliger Erweiterungskomponenten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung.

1.4. In den AGB und dem dazugehörigen Angebotsformular sind die wesentlichen Eigenschaften der PV-Anlage inkl. Zubehör und der ausgewählten Erweiterungskomponenten, die Laufzeit des Mietvertrags, die Höhe der zu bezahlenden Miete, die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, die Modalitäten für die Festlegung eines Liefertermins, das Bestehen eines Rücktrittsrechts sowie dessen Bedingungen, die Fristen und Vorgangsweise für dessen Ausübung sowie Informationen zur Garantie von VERBUND dargestellt.

1.5. Die AGB und das Produktblatt der PV-Anlage sind auch auf der Webseite www.verbund.at/downloads jederzeit abrufbar. Abweichende Bedingungen des:der Kund:in bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch den:die Kund:in sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.6. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt, wobei Vertragspunkte, die die maßgeblichen Leistungen von VERBUND bestimmen, ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden dürfen. Auch neue Bestimmungen mit nicht nur geringfügigen Änderungen für den:die Kund:in, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB – soweit diese nicht nur für künftige Vertragsabschlüsse gelten sollen – dem:der Kund:in per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten mitgeteilt, wobei der:die Kund:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des:der Kund:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit und der Mietvertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Kund:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er:sie die Änderung nicht akzeptiert, so kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der:Die Kund:in wird auf die Bedeutung seines:ihrer Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der:die Kund:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

1.7. Nach Eingang des Angebotes auf Abschluss des Mietvertrages durch den:die Kund:in bei VERBUND prüft VERBUND, ob bereits aufgrund der ersten Angaben des:der Kund:in zum Objekt technische Gründe gegen eine Realisierbarkeit sprechen.

1.8. Des Weiteren holt VERBUND eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in bei einer Wirtschaftsauskunftei ein.

1.9. Der Mietvertrag kommt zwischen dem:der Kund:in und VERBUND mit Zugang der Auftragsbestätigung von VERBUND bei dem:der Kund:in auf Grundlage des zuvor gestellten Angebotes zustande. VERBUND schließt den Mietvertrag nur mit unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Verbraucher:innen im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind. Der Mietvertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

1.10. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere auch Rechnungen, in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu VERBUND wird mittels elektronischer Kommunikation abgewickelt.

2. Begriffsbestimmungen

AGB	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete von Photovoltaikanlagen inkl. Zubehör und Erweiterungskomponenten durch Verbraucher:innen im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz.
Betreiber:in der PV-Anlage	Der:Die Kund:in ist Betreiber:in der Photovoltaikanlage (Details siehe Punkt 6).
FAGG	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Kund:in	Der:Die Kund:in der VERBUND AG und Mieter:in der Photovoltaikanlage inkl. Zubehör und allfälliger Erweiterungskomponenten, gleichzeitig Nutzungs- und Verfügungsberechtigter über das Objekt. Der:Die Kund:in ist Verbraucher:in im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz. Die Miete erfolgt für die Privatnutzung im Haushalt; dies schließt die Verwendung für gewerbliche und berufliche Tätigkeiten aus.
Leistungspaket	Dieser Mietvertrag gemeinsam mit dem zwischen VERBUND und dem:der Kund:in gleichzeitig abzuschließenden Stromliefer- und Stromabnahmevertrag.
Mietvertrag	Dieser Vertrag für die Miete einer Photovoltaikanlage inkl. Zubehör und allfälliger Erweiterungskomponenten, deren Vertragsinhalt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Angaben des:der Kund:in in seinem:ihrer Angebot sind.
Mindestvertragsdauer	Der vereinbarte Zeitraum ab dem auf die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden Monatsersten, sofern die Inbetriebnahme bis spätestens 25. eines Monats erfolgt, andernfalls beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme übernächsten Monats. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist erstmals mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragsdauer möglich.
Netzbetreiber	Jenes Unternehmen, das das Verteilernetz betreibt, an das die Photovoltaikanlage angeschlossen wird.
Netzzugangsvertrag	Der Vertrag, den der:die Kund:in mit dem Netzbetreiber zur Nutzung des Verteilernetzes für den Betrieb der Photovoltaikanlage abschließen muss.
Objekt	Das Gebäude inkl. Dach, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wird.
Öffentliches Stromnetz	Das Stromversorgungsnetz, an das der:die Kund:in als Endverbraucher:in angeschlossen ist.
Option	Die Möglichkeit des:der Kund:in, mit Ende der Vertragsdauer Eigentum an der Photovoltaikanlage inkl. Zubehör und allfälliger Erweiterungskomponenten zu erwerben (Details siehe Punkt 4).
Projekt	Die Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage inkl. Zubehör und allfälliger Erweiterungskomponenten.
PV-Anlage (= Mietgegenstand)	Die Photovoltaikanlage zum Anschluss und zur Einspeisung in das öffentliche Verteilernetz inkl. Zubehör und der ausgewählten Erweiterungskomponenten, die im Mietvertrag konkretisiert sind und zusammen den Mietgegenstand bilden.

Stromabnahmevertrag	Der Teil des Leistungspaketes, in dem die Abnahme der in der Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen (Überschuss)Energie durch VERBUND geregelt ist.
Stromliefervertrag	Der Teil des Leistungspaketes, in dem die Lieferung von elektrischer Energie durch VERBUND neben der Eigenproduktion der Photovoltaikanlage geregelt ist.
VERBUND	VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien
Verlängerungsperiode	Der Zeitraum von zwölf Monaten, um den sich der Mietvertrag – auch mehrmals – verlängern kann.
VPI	Verbraucherpreisindex

3. Vertrags- und Mietgegenstand, Subunternehmer

3.1. VERBUND errichtet nach Maßgabe der weiteren Vertragsbestimmungen für den:die Kund:in auf dem Objekt die PV-Anlage, übergibt diese nach Errichtung und Anschluss durch den Netzbetreiber an das öffentliche Stromnetz an den:die Kund:in und hält diese während der Vertragsdauer instand.

3.2. Der:Die Kund:in mietet und übernimmt die PV-Anlage und zahlt dafür den vereinbarten monatlichen Mietzins. Der:Die Kund:in hat die in Punkt 4 näher beschriebene Option, nach Ablauf des Mietverhältnisses Eigentum an der PV-Anlage zu erwerben.

3.3. Wesentliche Produkteigenschaften und technische Konfigurationen der PV-Anlage können von dem:der Kund:in im Bestellprozess auf der Website von VERBUND ausgewählt werden. Die Höhe der zu bezahlenden monatlichen Miete ist je nach Konfiguration der PV-Anlage der Website von VERBUND zu entnehmen. Die Produkteigenschaften der PV-Anlage sowie die zu bezahlende Miete werden im Angebotsformular festgehalten.

3.4. Die Einspeisung der in der PV-Anlage erzeugten, aber nicht selbst durch den:die Kund:in verbrauchten, elektrischen Energie ist Gegenstand des mit VERBUND gleichzeitig mit diesem Mietvertrag abzuschließenden Stromabnahmevertrags, der Bestandteil des Leistungspaketes ist.

3.5. Der Bezug von elektrischer Energie durch den:die Kund:in ist Gegenstand des mit VERBUND gleichzeitig mit diesem Mietvertrag abzuschließenden Stromliefervertrags, der Bestandteil des Leistungspaketes ist.

3.6. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter („Subunternehmer“) zu bedienen. Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

4. Rechtsverhältnisse, Eigentumsvorbehalt, Kaufoption

4.1. Der:Die Kund:in ist zum Abschluss dieses Mietvertrages und zur Abgabe der in diesem Mietvertrag enthaltenen Zusagen hinsichtlich des Objektes befugt. Als Nutzungs- und Verfügungsberechtigter über das Objekt hat der:die Kund:in dafür zu sorgen, dass das Objekt für die Dauer dieses Mietvertrages Bestand hat. VERBUND erbringt sämtliche Leistungen für den:die Kund:in gemäß diesem Mietvertrag entsprechend den von dem:der Kund:in erhaltenen Informationen. Die PV-Anlage ist nicht fix mit der Liegenschaft bzw dem Objekt verbunden und wird somit auch nicht zum Bestandteil der Liegenschaft bzw des Objekts. Das Eigentum an der PV-Anlage geht durch das Mietverhältnis nicht auf den:die Kund:in über. Das fremde Eigentum wird durch Eigentumsmarken gekennzeichnet und begrenzt.

4.2. VERBUND räumt dem:der Kund:in ab Vertragsabschluss die Option ein und bietet dem:der Kund:in hiermit an, erstmals mit Ende der Mindestvertragsdauer und in weiterer Folge jeweils zum Ende einer Verlängerungsperiode Eigentum an der PV-Anlage zu erwerben.

4.3. VERBUND wird dem:der Kund:in schriftlich sechs Monate vor dem Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode eine Erinnerung und Aufforderung zur Ausübung dieses Optionsrechts zusenden.

4.4. Der Kaufpreis beträgt zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw zum Ende einer Verlängerungsperiode EUR 29,- (inkl. USt).

4.5. Die Ausübung der Option durch Annahme des Angebots von VERBUND muss der:die Kund:in schriftlich oder in der von VERBUND angebotenen elektronischen Form zur digitalen Ausübung der Option erklären. Bedingung für die Ausübung der Option ist, dass keine fällige Monatsmiete offen aushaftet. Die Erklärung zur Ausübung der Option muss spätestens drei Monate vor Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode bei VERBUND einlangen. Mit Zugang dieser Erklärung bei VERBUND wird zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode ein Kaufvertrag über die PV-Anlage rechtlich wirksam.

4.6. Sollte der:die Kund:in die Option ausüben, geht das Eigentum an der PV-Anlage mit Ende des Mietvertrags auf den:die Kund:in über, ohne dass es eines weiteren Aktes bedarf. VERBUND wird den Kaufpreis gesondert in Rechnung stellen. VERBUND weist den:die Kund:in ausdrücklich darauf hin, dass die Erhaltung sowie ein allfälliger Abbau der PV-Anlage nach dem Eigentumserwerb in die alleinige Verantwortung des:der Kund:in fällt.

4.7. Sollte der:die Kund:in die Option nicht ausüben, so verlängert sich der Mietvertrag – auch mehrmals – um zwölf Monate, sofern der Mietvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode gekündigt wird. VERBUND wird den:die Kund:in im Zuge der Erinnerung an die Option auch auf die Wirkung einer Nichtausübung der Option hinweisen.

4.8. Bei Kündigung des Mietvertrages wird VERBUND nach Ende der Vertragslaufzeit die PV-Anlage auf Kosten des:der Kund:in fachgerecht demontieren. VERBUND und der:die Kund:in werden hierzu einen Termin vereinbaren. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an der Demontage der PV-Anlage verpflichtet, als er:sie zu dem vereinbarten Termin anwesend sein muss.

5. Errichtung der PV-Anlage

5.1. VERBUND errichtet auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung die PV-Anlage auf dem Objekt und bereitet diese für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber vor. Die Errichtung umfasst alle Handlungen und Maßnahmen für eine Inbetriebnahme der PV-Anlage und für die Aufstellung und Inbetriebnahme allfälliger Erweiterungskomponenten an einem geeigneten Aufstellungsor, soweit nachstehend keine Leistung oder Mitwirkung des:der Kund:in vorgesehen ist. Die Aufstellung eines Batteriespeichers umfasst auch die Montage eines Strommessgerätes im Sicherungs-/Verteilerkasten des:der Kund:in.

5.2. VERBUND und der:die Kund:in werden für die Errichtung der PV-Anlage und die Aufstellung allfälliger Erweiterungskomponenten einvernehmlich, unter Einbeziehung der Witterungsverhältnisse, einen Termin festlegen.

5.3. VERBUND ist im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage bei weitestgehender Schonung der Substanz des Objekts berechtigt, Dachziegel abzudecken und wieder einzudecken sowie Anschlussleitungen unter Einbeziehung aller notwendigen Maßnahmen ganz oder teilweise aufzutupf oder unter Nutzung vorhandener Leerrohre zu verlegen.

5.4. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an der Errichtung der PV-Anlage und Aufstellung allfälliger Erweiterungskomponenten verpflichtet, als er:sie bzw eine Stellvertreter:in zu den vereinbarten Terminen, insbesondere am Tag des Anschlusses der PV-Anlage, anwesend sein muss.

5.5. Weiters muss der:die Kund:in den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten abschließen. VERBUND wird hierzu diesen Netzzugangsvertrag soweit möglich vorbereiten bzw mit dem:der Kund:in gemeinsam finalisieren.

5.6. Der:Die Kund:in trägt die vom Netzbetreiber nach dessen Tarif verrechneten Kosten für den Netzanschluss, insbesondere die Errichtung eines Zählpunkts durch den Netzbetreiber. Diese Kosten können beim jeweiligen Netzbetreiber abgefragt werden.

5.7. Nach Errichtung der PV-Anlage weist VERBUND den:die Kund:in in Form eines Übergabegesprächs in die Funktionsweise der PV-Anlage ein. Im Zuge dessen übergibt VERBUND auch die PV-Anlage an den:die Kund:in.

6. Betrieb der PV-Anlage

6.1. Der:Die Kund:in ist Betreiber:in der PV-Anlage.

6.2. Der:Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass die Energieleistung der PV-Anlage von den örtlichen klimatischen Bedingungen, der Jahreszeit, der Tageszeit, der Dachneigung und der Dachausrichtung abhängt. Weiters ist dem:der Kund:in bekannt, dass Schattenwurf durch Bepflanzung oder Pflanzungen die Energieleistung der PV-Anlage einschränken kann.

6.3. Der:Die Kund:in betreibt die PV-Anlage auf eigene Rechnung und in:insie trifft daher das Risiko, dass die PV-Anlage weniger elektrische Energie als erwartet erzeugt. Der:Die Kund:in hat andererseits den wirtschaftlichen Vorteil aus der (Überschuss-)Produktion von elektrischer Energie. Diese (Überschuss-)Produktion wird über den Stromabnahmevertrag mit VERBUND abgenommen.

6.4. Für den Betrieb allfälliger Erweiterungskomponenten, insbesondere für Batteriespeicher, kann für die Nutzung eine funktionierende und fortlaufend bestehende Breitband-Internetverbindung notwendig sein, die der:die Kund:in bereitstellen muss (und die zusätzliche Kosten verursachen kann).

7. Erhaltung

7.1. VERBUND trifft die Pflicht zur gebrauchsfähigen Erhaltung der PV-Anlage während der Dauer des Mietvertrags.

7.2. Jegliche Erhaltungsmaßnahme kann ausschließlich nach einer Fehlermeldung durch den:die Kund:in erfolgen. Es gibt keine Fern- oder sonstige Überwachung der PV-Anlage durch VERBUND.

7.3. VERBUND wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer Fehlermeldung mit dem:der Kund:in zwecks Terminvereinbarung zur Fehlerbehebung in Kontakt treten und den Fehler innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Arbeitstagen ab Meldung durch den:die Kund:in beheben. VERBUND und der:die Kund:in werden einen Termin für die Durchführung der Fehlerbehebung vereinbaren und der:die Kund:in gestattet VERBUND den Zugang zur Liegenschaft für die Fehlerbehebung.

7.4. VERBUND steht für diese Leistungen kein gesondertes Entgelt zu.

7.5. Der:Die Kund:in hat im Rahmen der Erhaltung folgende Voraussetzungen herzustellen bzw Mitwirkungsleistungen zu erbringen:

- den Erhalt und die Pflege des Objektes und der elektrischen Anlagen, wie ein:e gewissenhafte:r Eigentümer:in eines Hauses, um Schäden und Beeinträchtigungen der PV-Anlage hintanzuhalten, wie insbesondere durch geeignete Blitzschutzvorkehrungen;
- die unverzügliche Meldung an VERBUND, sobald dem:der Kund:in erkennbar ist, dass die Beschaffenheit des Daches die Sicherheit oder Standfestigkeit der PV-Anlage nicht mehr gewährleisten kann oder die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage selbst nicht mehr gegeben ist;
- die unverzügliche Meldung an VERBUND von anstehenden Reparaturen oder baulichen Maßnahmen am Dach unter Benennung der beauftragten Unternehmen. Der:Die Kund:in ist verantwortlich dafür, dass bei diesen Arbeiten die PV-Anlage nicht beschädigt wird. VERBUND ist es gestattet, sich mit dem von dem:der Kund:in beauftragten Unternehmen so abzustimmen, dass eine Beschädigung der PV-Anlage möglichst vermieden wird;
- die Freihaltung der VERBUND zur Verfügung gestellten Dachfläche, insbesondere von Verbauung und Bewuchs, um eine Beschädigung der PV-Anlage zu vermeiden;
- sobald dem:der Kund:in, beispielsweise aufgrund einer Fehlermeldung am Wechselrichter, erkennbar wird, dass die PV-Anlage nicht mehr und nur mehr teilweise elektrische Energie erzeugt, den Kundendienst von VERBUND unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er:sie vom Ausfall Kenntnis erhalten hat, zu informieren;
- die Einhaltung von das Objekt betreffende elektrotechnische und gebäudestatistische Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen;
- in einem allfälligen Versicherungsfall dem von VERBUND beauftragten Versicherer jede notwendige Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens an der PV-Anlage und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft dem Versicherer zu Protokoll zu geben oder wenn nötig schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

7.6. VERBUND ist, nach Rücksprache mit dem:der Kund:in, dazu berechtigt, Veränderungen bzw Zusatzinstallationen an der PV-Anlage, die zur Effizienzsteigerung beitragen, durchzuführen. Diese Veränderungen bzw Zusatzinstallationen sind von dem:der Kund:in in dem für ihn:sie zumutbaren Umfang zu dulden.

8. Miete, Elektronische Rechnung, Wertsicherung

8.1. Die Höhe der zu bezahlenden monatlichen Miete ist zum jeweils aktuellen Bestellzeitpunkt des:der Kund:in der Website von VERBUND zu entnehmen.

8.2. Die Miete wird monatlich jeweils am fünfzehnten des Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann die Miete auch an das ihm:ihr bekannt gegebene Konto überweisen. Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

8.3. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferspesen (zB wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten oÄ) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.verbund.at/downloads abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines:er Rechtsanwalts:Rechtsanwältin hat der:die Kund:in die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

8.4. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Rechnungen und allfällige Gutschriften in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Eine Zusendung dieser Rechnungen und Gutschriften in Papierform erfolgt nur auf separaten Wunsch des:der Kund:in.

8.5. Die Miete ist mit dem von Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) wertgesichert. Der erste Index-Ausgangswert für diese Wertsicherung ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlaublichen Monatswerte („Jahres-VPI“) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (zB der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2019 bei Vertragsabschluss im Juni 2020). Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten Miete vollendet wurde (zB der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei einer Preisänderung per 1. April 2021).

8.5.1. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2015 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Miete in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Indexschwankungen bis einschließlich 2 % (zwei Prozent) bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch über- oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

8.5.2. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung der Miete wird dem:der Kund:in von VERBUND per E-Mail bekanntgegeben. Der:Die Kund:in ist zur Bezahlung einer aufgrund der Wertsicherung angepassten Miete mit Wirkung ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin für den Monat April verpflichtet, wenn die Mitteilung von VERBUND spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Zinstermin bei dem:der Kund:in eingelangt ist.

8.5.3. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit, auch nicht schlüssig, verzichtet.

8.5.4. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

9. Garantie

VERBUND räumt dem:der Kund:in überdies für die Mindestvertragsdauer eine Garantie auf die PV-Anlage ein. Diese umfasst eine Produktgarantie für Mängel der Module, des Wechselrichters und der Verkabelung, nicht jedoch eine Leistungsgarantie auf die Nennleistung der PV-Anlage.

10. Vertragsbeginn, Mindestvertragsdauer, Kündigung

10.1. Der Mietvertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von VERBUND bei dem:der Kund:in auf Grundlage des von dem:der Kund:in gestellten Angebotes zustande.

10.2. Der Mietvertrag hat die von dem:der Kund:in bei Bestellung gewählte und im Angebotsformular festgehaltene Mindestvertragsdauer. Die Mindestvertragsdauer beginnt am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme der PV-Anlage nächstfolgenden Monats, sofern die Inbetriebnahme bis spätestens 25. eines Monats erfolgt, andernfalls beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme übernächsten Monats. Mit diesem Tag beginnt auch die Zahlungsverpflichtung für die Miete.

10.3. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrags ist außer mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens des:der Kund:in für seine:ihre Erben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.4. Ein wichtiger Grund liegt für VERBUND insbesondere vor, wenn der:die Kund:in

- mit zwei aufeinander folgenden Mietzahlungen, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt mindestens vier Raten über mehrere Zahlungstermine, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- sein:ihr Gebäude bzw sein:ihr Grundstück nicht mit der notwendigen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag an den:die Rechtsnachfolger:in veräußert;
- nicht befugt war, über das Objekt zu verfügen.

10.5. Ein wichtiger Grund liegt für den:die Kund:in insbesondere vor, wenn die PV-Anlage aus VERBUND zuzurechnenden Gründen für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht zur Energieproduktion geeignet ist.

10.6. Ein wichtiger Grund liegt für beide Vertragspartner:innen weiters insbesondere dann vor, wenn

- aufgrund der Beschaffenheit des Objektes der Betrieb der PV-Anlage faktisch unmöglich wird oder während der Vertragslaufzeit gesetzliche Änderungen (einschließlich Änderungen der bisherigen Rechtsprechung und/oder Verwaltungspraxis) auftreten, gemäß derer der Betrieb der PV-Anlage eingestellt werden muss;
- die PV-Anlage vollständig oder zumindest zu 75 % untergeht oder zerstört wird.

10.7. Für beide Vertragspartner:innen besteht zudem ein außerordentliches Rücktrittsrecht, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor Errichtung der PV-Anlage, die wirtschaftlich sinnvolle und/oder technisch realisierbare Errichtung objektiv nicht möglich sein sollte.

10.8. Im Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 10.4 hat VERBUND bei Verschulden des:der Kund:in Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden. Dieser Anspruch besteht in der Summe aller vertraglich zustehenden Zahlungen des:der Kund:in zwischen dem Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung und dem Ende der Mindestvertragsdauer oder allenfalls verlängerten vereinbarten Vertragsdauer zzgl. der Kosten von Demontage und Verwertung der PV-Anlage. Ein allfälliger Erlös aus der Verwertung der PV-Anlage wird dem:der Kund:in gutgeschrieben.

11. Haftung, Mietzinsminderung

11.1. Die Ansprüche des:der Kund:in wegen Gebrauchsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit zwischen dem Vertragspartner:innen nichts anderes vereinbart wurde.

11.2. Für Sach- und Vermögensschäden, die dem:der Kund:in durch die Errichtung, Erhaltungstätigkeiten oder die Demontage der PV-Anlage entstehen, haftet VERBUND.

11.3. VERBUND haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der PV-Anlage sowie durch Manipulationen an der PV-Anlage durch den:die Kund:in oder durch VERBUND nicht zuzurechnende Dritte verursacht werden.

11.4. Der:Die Kund:in haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der PV-Anlage.

11.5. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in die notwendigen Mehrkosten zu verrechnen, die VERBUND nachgewiesenermaßen entstehen, wenn der:die Kund:in seinen:ihren Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere im Rahmen seiner:ihrer Mitwirkung nicht nachkommt.

12. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung

12.1. Das Recht zur Aufrechnung durch den:die Kund:in ist ausgeschlossen, ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des:der Kund:in stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind.

12.2. VERBUND hat das Recht, seine Ansprüche aus dem Mietvertrag abzutreten, zu verpfänden oder als sonstige Sicherheiten zugunsten ihrer Vertragspartner:innen zu bestellen. Der:Die Kund:in wird von einer Forderungsabtretung informiert.

13. Rechtsnachfolge

13.1. Findet eine Gesamt-, Einzel- oder Teilrechtsnachfolge am Objekt statt (zB durch Verkauf), ist der:die Kund:in berechtigt, form- und rechtswirksam alle Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag dem:der Rechtsnachfolger:in mit der Pflicht zur Übertragung bei weiterer Rechtsnachfolge verbindlich zu übertragen. Der:Die Kund:in wird von seinen:ihren Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag erst frei, wenn der:die Rechtsnachfolger:in gegenüber VERBUND den Eintritt in diesen Mietvertrag ausdrücklich erklärt und VERBUND dem beabsichtigten Eintritt durch Erklärung ausdrücklich zugestimmt hat. VERBUND behält sich vor, diese Zustimmung insbesondere vom Ergebnis einer Bonitätsprüfung des:der Rechtsnachfolger:in abhängig zu machen.

13.2. VERBUND räumt dem:der Kund:in auch das Recht ein, die PV-Anlage im Falle einer in diesem Vertragspunkt angeführten Rechtsnachfolge zum Wert der Summe aller vertraglich zustehenden offenen Mietzinse zwischen dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge am Objekt und dem Ende der Mindestvertragsdauer zzgl. des Kaufpreises in Punkt 4.4 zu erwerben.

13.3. Eine in diesem Vertragspunkt angeführte Rechtsnachfolge am Objekt begründet keinen Kündigungsgrund dieses Mietvertrags für den:die Kund:in.

14. Kundendaten, Datenschutz

14.1. VERBUND wird im Rahmen der Abwicklung des Mietvertrags personenbezogene Daten des:der Kund:in in Bezug auf die PV-Anlage nach Maßgabe der Datenschutzinformation, abrufbar unter www.verbund.at/datenschutz, erheben und verarbeiten und gegebenenfalls an Subunternehmer, die als Auftragsverarbeiter von VERBUND an der Abwicklung des Mietvertrags beteiligt sind, überlassen.

14.2. VERBUND wird dabei die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten und datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen mit Subunternehmen abschließen.

14.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ehestmöglich zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

15. Rücktrittsrechte und Widerrufsbelehrung für Verbraucher:innen

Der:Die Kund:in hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Mietvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der:die Kund:in VERBUND (VERBUND AG, Postfach 8300, 1011 Wien, E-Mail: pv-miete@verbund.at, Fax: 050 313-51 889) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen:ihren Entschluss, den Mietvertrag zu widerrufen, informieren. Der:Die Kund:in kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der:die Kund:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der:die Kund:in von diesem Mietvertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem:der Kund:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des:der Kund:in von diesem Mietvertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der:die Kund:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem:der Kund:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem:der Kund:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

16. Sonstiges

16.1. Die Kosten der Vergebührung dieses Mietvertrags trägt zur Gänze VERBUND.

16.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Der Mietvertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich.

16.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist gemäß § 14 KSchG jenes Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des:der Kund:in liegt.

16.4. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw Rückverweisungen sind ausgeschlossen.